



Inhalt

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Technischer Fehler bei Online-Bestellung von einigen

Dienstleistungen über das ServicePortal Berlin

zwischen 10. und 12. Juli 2026..... 2875

Senatsverwaltung für Finanzen

1. Änderung der Ausführungsvorschriften über den **Urlaub der**

beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus

besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO). . 2876

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung**. 2877

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Eingang eines **Genehmigungsantrages nach § 16 Absatz 1**

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) 2878

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung des **Flächennutzungsplans Berlin** in Teilbereichen

- Zustimmung Abgeordnetenhaus Berlin - 2880

Besondere **Bodenrichtwerte** für das Sanierungsgebiet

Wilhelmstadt. 2881

Polizei Berlin

Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen

durch ein **Verbot des Führens von Waffen und Messern**

am 26. September 2026 und am 27. September 2026,

jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr, in einem

begrenzten Bereich des Bezirks Mitte. 2885

Bezirksämter	2889
Stellenausschreibungen	2902
Öffentliche Ausschreibungen	2913
Gerichte	2916
Nicht amtlicher Teil	2917

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

**Technischer Fehler
bei Online-Bestellung von einigen Dienstleistungen
über das ServicePortal Berlin zwischen 10. und 12. Juli 2026**

Bekanntmachung vom 15. September 2026

RBm - Skzl VI B 24

Telefon: 9026-0

Bei der Online-Beantragung von einigen Dienstleistungen ist zwischen dem 10. und 12. Juli 2026 eine technische Störung aufgetreten. Die technische Störung wurde kurzfristig behoben. Dennoch sind die Betroffenen zu informieren.

Fehlerbild bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen und erfolgreicher Bezahlung:

Nach dem erfolgreichen Bezahlvorgang über das ePayment am Ende des Bestellprozesses haben die betroffenen Antragstellenden eine Fehlermeldung erhalten. Die Bestellungen wurden nicht an die zuständigen Fachbehörden übermittelt, obwohl der Bezahlvorgang abgeschlossen war. Somit können die betroffenen Kundinnen und Kunden die bestellten Verwaltungsleistungen nicht erhalten.

Die Fachbehörden können leider vereinzelt Personen nicht direkt informieren, da in diesen Fällen keine personenbezogenen Daten ermittelt werden konnten. Bitte prüfen Sie, ob alle der folgenden Punkte auf Ihre Bestellung zutreffen:

1. Sie haben im betroffenen Zeitraum von Freitag, 10. Juli 2026, bis Sonntag, 12. Juli 2026, eine der folgenden Dienstleistungen online beantragt:
 - Ehe - Urkunden aus den Bezirksstandesämtern Berlin
 - Geburt - Urkunden aus den Bezirksstandesämtern Berlin
 - Geburt - Urkunden aus dem Standesamt I
 - Ersatzzulassungsbescheinigung Teil I
 - Aufenthaltserlaubnis familiär
 - Aufenthaltserlaubnis Studienzwecke
 - Akteneinsicht
 - Aufenthaltstitel Allgemein
 - Aufenthaltstitel Beschäftigung
 - Aufenthaltstitel Verlängerung
 - Aufenthaltserlaubnis für selbstständig oder freiberuflich tätige Personen
 - Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken
 - Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen
 - Niederlassungserlaubnis Allgemein
 - Niederlassungserlaubnis Fachkraft
 - Niederlassungserlaubnis Kinder
 - Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
 - Studienzwecke
 - Verpflichtungserklärung abgeben
2. Sie haben die Dienstleistung mit Kreditkarte oder PayPal bezahlt.

3. Sie haben den Antrag zur Bestellung der Dienstleistung nicht einreichen können und erhielten eine Fehlermeldung.
4. Sie haben noch keine Leistung oder noch keinen Bescheid oder noch keine Rückzahlung durch die fachlich zuständige Behörde erhalten.

Wenn bei Ihnen alle vier Punkte zutreffen, haben Sie Anspruch auf eine Rückzahlung und müssen zudem den Antrag nochmals einreichen. Bitte melden Sie sich unter Angabe Ihres Geburtsdatums sowie mit einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug der Kreditkartenzahlung oder PayPal – nicht erforderliche Daten schwärzen) unter der E-Mail-Adresse:

antragsservice@itdz-berlin.de.

Kontaktinformationen:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Senatskanzlei

behdsb@senatskanzlei.berlin.de

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen

1. Änderung der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrIVO)

Bekanntmachung vom 10. September 2026

Fin IV D 13

Telefon: 0170 2461530

Auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung (SUrIVO) in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, erlässt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die folgenden Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrIVO) vom 12. Dezember 2024 (ABl. S. 4360):

Die Ausführungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 der Ausführungsvorschriften wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

- 1 - Sonderurlaub aus besonderen Anlässen
 - 1.1 - Niederkunft
 - 1.2 - Tod
 - 1.3 - Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen
 - 1.4 - Erkrankung des Kindes
 - 1.5 - Erkrankung einer Betreuungsperson des Kindes
 - 1.6 - Mitaufnahme als Begleitung bei stationärer Behandlung
 - 1.6.1 - eines Kindes
 - 1.6.2 - eines Menschen mit Behinderung
 - 1.7 - Begleitung eines Kindes in der letzten Lebensphase

- 1.8 - Dienstjubiläum
 - 2 - Sonderurlaub aus sonstigen besonderen Anlässen
 - Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort
 - 3 - Sonderurlaub in sonstigen dringenden Fällen
 - 4 - Versorgungsrechtlicher Hinweis
 - 5 - Inkrafttreten
2. In Nummer 1.4 Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „sind“ die Wörter „in den Urlaubsjahren 2024 und 2025“ durch die Wörter „im Urlaubsjahr 2026“ zu ersetzen.
3. Nummer 1.6.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Vorliegen der in Absatz 1 genannten medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie die Dauer der notwendigen Mitaufnahme sind durch eine von der stationären Einrichtung gegenüber der Begleitperson auszustellenden Bescheinigung nachzuweisen.“
4. In Nummer 1.6.1 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Für die insgesamt bewilligte Dauer des Sonderurlaubs am Zeitumfang der bescheinigten Dauer der notwendigen Mitaufnahme erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs für neun Zehntel unter Belassung der Besoldung.“
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 11. September 2026

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Chancen fördern, Zukunft ermöglichen Roswitha und Ulrich Harmuth Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Mildtätigkeit im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 16 Absatz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 17. September 2026

MVKU I C 204-14117

Telefon: 9025-2255 oder 9025-0, intern 925-2255

Die Firma **WUB Wertstoff-Union Berlin GmbH**, Lahnstraße 31, 12055 Berlin, hat bei mir nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.11.2.4 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Sortieranlage Altpapier und -pappe) mit folgender Teilanlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Lagerung nicht gefährlicher Abfälle nach Nummer 8.12.2 V auf dem Grundstück Lahnstraße 31, 12055 Berlin, gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der bisherigen Sortieranlage für Altpapier und -pappe zu einer Sortieranlage für nicht gefährliche Gewerbeabfälle nach Nummer 8.11.2.3 GE und zur Grobsortierung und Verpressung von PPK (Pappe, Papier, Karton) und Kunststoffen mit Kanälpapierpresse nach Nummer 8.11.2.4 V in einer bestehenden Halle unter teilweiser Verwendung mobiler Anlagentechnik am Standort der WUB Wertstoff-Union Berlin GmbH, Lahnstraße 31, 12055 Berlin.

Für die Maßnahmen innerhalb der Halle zur Aufstellung der Lageboxen und die Trennwände der Hallenabschnitte und die anlagentechnische Errichtung der mobilen Anlagenaggregate und -maschinen bis zur Funktionsprüfung wurde zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG beantragt. Der vorzeitige Beginn kann nur zugelassen werden, wenn nach überschlägiger Prüfung mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin/des Antragstellers zu rechnen ist und die übrigen Voraussetzungen des § 8a Absatz 1 BImSchG erfüllt sind.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist vorgesehen für den 1. Februar 2027.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

vom 5. Oktober 2026 bis 5. November 2026

ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung unter der E-Mail-Adresse: ilona.schweizer@senmvku.berlin.de oder der Telefonnummer: 9025-2255, im Dienstgebäude der **Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Zimmer R2/164, Brückenstraße 6, 10179 Berlin**.

Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die ebenfalls auszulegen wären, liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht vor.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 5. Oktober 2026 bis einschließlich 5. Dezember 2026** schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: ilona.schweizer@senmvku.berlin.de erhoben werden.

Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Erörterungstermin

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für den **6. Januar 2027 um 10 Uhr** ein Erörterungstermin im Raum R2/129 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5 a, 10179 Berlin, vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Online-konsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite:

www.berlin.de/umweltbekanntmachungen

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BlmSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Absatz 7 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde – Referat I C – bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 3 und 4 BlmSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BlmSchV.

Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 183) geändert worden ist

4. BlmSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 355) geändert worden ist

9. BlmSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist

Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen - Zustimmung Abgeordnetenhaus Berlin -

Bekanntmachung vom 25. September 2026

Stadt I B 12

Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 10. September 2026 folgender Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441), zugestimmt:



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin
Gemeinde und ATKIS Fließgewässer

- Neukölln -

Bereich Gradenstraße, westlich Tempelhofer Weg/Britzer Damm, (laufende Nummer 05/17)

Aktivierung von Flächenpotenzialen für Wohnungsneubau, Gewerbeentwicklung sowie
Erweiterung des Ver- und Entsorgungsstandortes
(Einleitungsbeschluss vom 15. September 2017 [ABl. S. 5144] mit dem Verfahrensnamen
Ehemaliges RIAS-Gelände)

Diese Änderung des Flächennutzungsplans Berlin (FNP) wird gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692, 696) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 1 Absatz 8 sowie § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 226) geändert worden ist, wird sie mit dieser Bekanntmachung wirksam. Damit tritt die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans Berlin im oben genannten Teilbereich außer Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplans Berlin (laufende Nummer 05/17), die Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung sind öffentlich zugänglich und können eingesehen werden:

- im Internet unter:
<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung>
- sowie bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin. Hier können Sie auch Auskunft über die Inhalte und das Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen erhalten. Wir empfehlen eine Terminvereinbarung per E-Mail unter: FN@senstadt.berlin.de beziehungsweise telefonisch unter: 90173-5872. Unter dieser Telefonnummer können Sie auch generelle Auskünfte zum Berliner Flächennutzungsplan erhalten.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt für Berlin in die im Internet bereitgestellte aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans (Arbeitskarte) sowie in die nächste Neubekanntmachung des Plans übernommen.

In Verbindung mit der nächsten Öffentlichkeitsbeteiligung zu weiteren Änderungen des Flächennutzungsplans wird über die Ergebnisse der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen zur Änderung (laufende Nummer 05/17) informiert. Der Termin wird gesondert bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für die hier unter Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen und Mängel ergibt sich dies aus § 215 Absatz 1 des BauGB, für die in Nummer 4 genannte Verletzung aus § 32 Absatz 1 des AGBauGB.

Dies gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Berlin

Besondere Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet Wilhelmstadt

Bekanntmachung vom 25. September 2026

Stadt III E 2

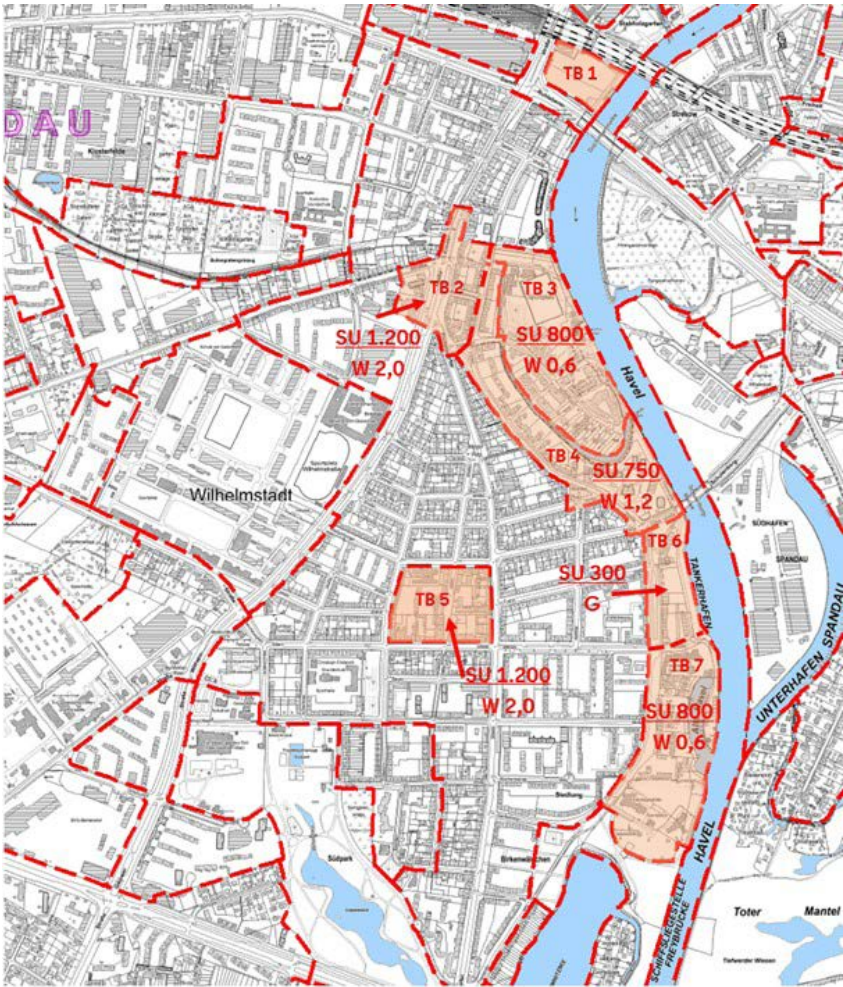
Telefon: 90173-5230 oder 90173-0, intern 9173-5230

Auf Antrag des Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklungsamt/Fachbereich Stadtplanung, hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin gemäß § 196 Absatz 1 Satz 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Wilhelmstadt“ im Stadtbezirk Berlin-Spandau besondere Bodenrichtwerte für den sanierungsunbeeinflussten Zustand, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung, sowie für den sanierungsbeeinflussten Zustand, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung ermittelt und beschlossen.

Veröffentlichungen

Die **sanierungsunbeeinflussten Bodenrichtwerte (SU)** ergeben sich wie folgt:

Sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert (SU) zum Wertermittlungsstichtag 1. Januar 2026 und Qualitätsstichtag 19. März 2009		
Teilbereich 1: Klosterstraße/Ruhlebener Straße (Postquartier)	kein besonderer BRW (s. Stellungnahme)	
Teilbereich 2: Ziegelhof/Klosterstraße	1 200 Euro/m ² (W 2,0)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 2,0, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 3: Spandauer Burgwall	800 Euro/m ² (W 0,6)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 0,6, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 4: Krowelstraße	750 Euro/m ² (W 1,2)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 1,2, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 5: Adamstraße/Földerichstraße/ Pichelsdorfer Straße	1 200 Euro/m ² (W 2,0)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 2,0, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 6: Herrmann-Oxford-Promenade/ Götelstraße (ehem. Tankerhafen)	300 Euro/m ² (G)	G-Gewerbegebiet, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 7: Götelstraße/Feuerwache Spandau-Süd/Alte Havel	800 Euro/m ² (W 0,6)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 0,6, Entwicklungszustand: baureifes Land



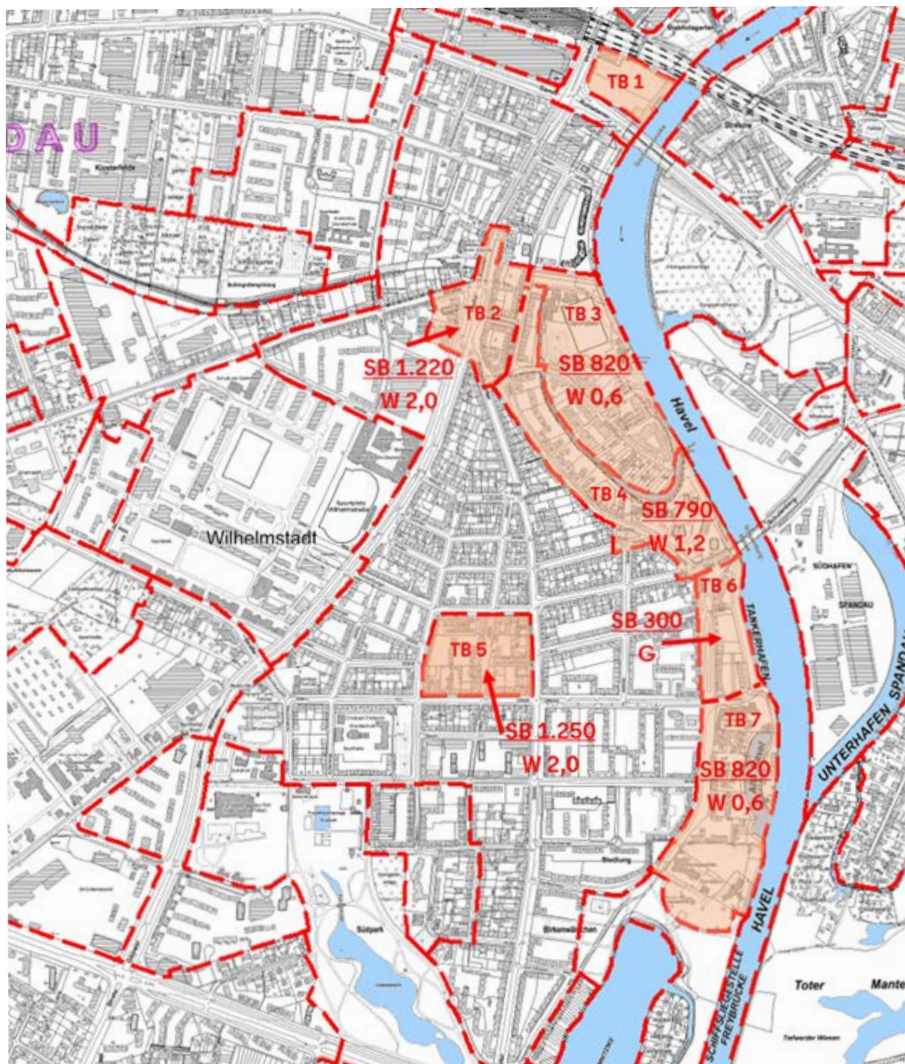
Kartenausschnitt mit Markierung des Sanierungsgebietes Wilhelmstadt (sanierungsunbeeinflusst)
Quelle: GSt. GAA

Veröffentlichungen

Die **sanierungsbeeinflussten Bodenrichtwerte (SB)** ergeben sich wie folgt:

Sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert (SU) zum Wertermittlungsstichtag 1. Januar 2026 und Qualitätsstichtag 1. Januar 2027		
Teilbereich 1: Klosterstraße/Ruhlebener Straße (Postquartier)	kein besonderer BRW (s. Stellungnahme)	
Teilbereich 2: Ziegelhof/Klosterstraße	1 220 Euro/m² (W 2,0)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 2,0, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 3: Spandauer Burgwall	820 Euro/m² (W 0,6)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 0,6, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 4: Krowelstraße	790 Euro/m² (W 1,2)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 1,2, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 5: Adamstraße/Földerichstraße/ Pichelsdorfer Straße	1 250 Euro/m² (W 2,0)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 2,0, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 6: Herrmann-Oxford-Promenade/ Götzelstraße (ehem. Tankerhafen)	300 Euro/m² (G)	G-Gewerbegebiet, Entwicklungszustand: baureifes Land
Teilbereich 7: Götzelstraße/Feuerwache Spandau-Süd/Alte Havel	820 Euro/m² (W 0,6)	W-Wohngebiet, gebietstypische GFZ: 0,6, Entwicklungszustand: baureifes Land

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Kartenausschnitt mit Markierung des Sanierungsgebietes Wilhelmstadt (sanierungsbeeinflusst)
Quelle: GSt. GAA

Die Besonderen Bodenrichtwerte werden auf der Webseite:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/>

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin veröffentlicht.

**Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen
durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern
am 26. September 2026 und am 27. September 2026,
jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
in einem begrenzten Bereich des Bezirks Mitte**

Bekanntmachung vom 1. September 2026

PolBln Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-740110 oder 4664-0, intern 99400-740110

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 26. September 2026 und am 27. September 2026, jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr, wird im folgend bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass das Führen von Waffen und Messern innerhalb folgender Grenzen untersagt ist:

Norden

- im Verlauf südlich der Berliner Stadtbahn zwischen Paulstraße einschließlich des Gehwegs und S-Bahnhof Friedrichstraße

Osten

- entlang der östlichen Gehwegseite der Friedrichstraße zwischen der S-Bahn-Trasse bis zur Französischen Straße einschließlich des Gehwegs

Süden

- entlang der südlichen Gehwegseite der Französischen Straße zwischen Friedrichstraße und Wilhelmstraße, weiter die Hannah-Arendt-Straße entlang bis zur Ebertstraße östliche Gehwegseite, weiter entlang der Ebertstraße in südlicher Richtung bis zum Potsdamer Platz, östlich bis zur westlichen Umfahrung Leipziger Platz, weiter in südliche Richtung Potsdamer Platz entlang einschließlich des östlichen Gehwegs bis auf die Höhe Erna-Berger-Straße, einschließlich Potsdamer Platz in westlicher Richtung bis Alte Potsdamer Straße Ecke Potsdamer Platz hinweg, weiter die Potsdamer Straße südlichen Gehweg in westlicher Richtung bis zur südlichen Scharounstraße, die Scharounstraße entlang bis zur Herbert-von-Karajan-Straße, weiter in nördliche Richtung bis zur südlichen Gehwegseite der Tiergartenstraße, die Tiergartenstraße entlang bis zur Stülerstraße Ecke Klingelhöferstraße

Westen

- in nördliche Richtung entlang der Helmut-Kohl-Allee einschließlich der Gehwege bis einschließlich Großer Stern mit der westlichen Grenze Fußgängerfurt am Großen Stern Ecke Straße des 17. Juni, weiter nordöstlich den Spreeweg entlang über die Lutherbrücke, weiter die Paulstraße entlang bis zur Berliner Stadtbahn, einschließlich der Gehwege

(Grafische Darstellung in der Anlage)

Begriffsbestimmung für das Führen von Waffen und Messern:

Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG. Dies sind zum Beispiel

- Schusswaffen,
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,

- Pfeilabschussgeräte,
- Armbrüste,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und
- besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterflymesser.

Messer im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen jegliche Messer, also auch solche, die dem alltäglichen Gebrauch, als Werkzeug oder zu anderen Zwecken dienen. Dazu gehören beispielsweise auch Küchen-, Taschen- und sonstige Gebrauchsmesser.

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Besitztums. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein unter Nummer I genannter Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird, beziehungsweise er nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Ausnahmen für das Führen von Waffen und Messern:

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor für das Führen von Waffen

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,
- für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
- für Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

für das Führen von Messern

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für den Anlieferverkehr,
- für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht,
- für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,

Veröffentlichungen

- für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind ferner

für das Führen von Waffen

- Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;

für das Führen von Messern

- Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

- II. Bei Zuwiderhandlung gegen I. wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten Waffen, Messer und gefährlichen Gegenstände angekündigt und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können im

Regionalabschnitt 27/28

Wach-Dienststelle A 27
Perleberger Straße 61 A, 10559 Berlin,

Wach-Dienststelle A 28
Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

sowie im

Polizeiabschnitt 57
Keibelstraße 35, 10178 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung nach I. und die Androhung des Zwangsmittels nach II. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

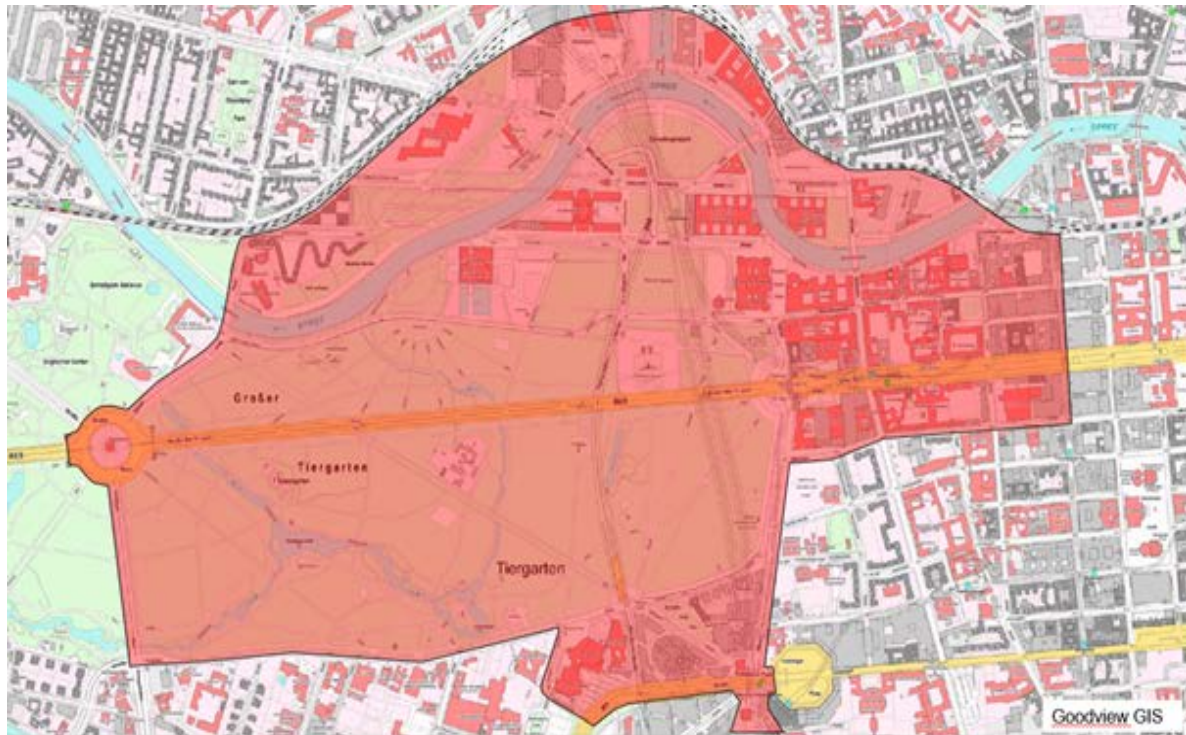
Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach III. haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung nach I. keine aufschiebende Wirkung.

Veröffentlichungen

Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsmittels keine aufschiebende Wirkung, da sich diese gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung richten würden (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 63 Absatz 1 JustG Bln). Der Allgemeinverfügung ist daher auch dann nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung wiederherstellen und/oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Androhung des Zwangsmittels anordnen. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Quelle: GoodView GIS

Lichtenberg

Beschluss über die Aufhebung der Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 11. September 2026

Stapl W 2

Telefon: 90296-6124 oder 90296-0, intern 9296-6124

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 8. September 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplanes 11-160** für das Grundstück Rheinpfalzallee 83, 90-93 und Zwieseler Straße 61 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, einzustellen und den Bezirksamtsbeschluss vom 20. März 2018 (ABl. S. 5696) zur Aufstellung des Bebauungsplanes aufzuheben.

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 11. September 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - RegOrd 21 - ist im Besitz der **98** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - RegOrd 21 -, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 23. Oktober 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php>

zu finden.

Bezirksämter

Besichtigung ist **ab 28. Oktober 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
16414-2026	Audi A 6 Kombi S-Line	grau	B-IW1984	WAUZZZ4F46N016792	Aug 05
17520-2026	BMW 1	schwarz	GI-BK207	WBA1C11000E867544	Jan 12
18070-2026	BMW 1	weiß	B-AA7588	WBAUB710X0VA85323	Dez 07
15468-2026	BMW 116 D	weiß	PA-MJ903	WBA1V71050V832186	Dez 17
17558-2026	BMW 118 i	blaugrau	B-NB8777	WBAUB91030VC06737	Jun 10
18168-2026	BMW 118 i	schwarz	B-V6826	WBAUF31050PV59354	Jan 07
17594-2026	BMW 218i Active Tourer	weiß	B-FO630	WBA6S110807E77422	Sep 19
17799-2026	BMW 3 Kombi	grau	H-C1159	WBAUY110X0F044144	Mrz 11
18123-2026	BMW 3 Kombi	grau	B-PA3031	WBAVR51020FE84256	Mai 07
17727-2026	BMW 330 d Kombi	schwarz	B-FT6601	WBA8K710X0K401173	Okt 15
17938-2026	BMW 330 i	weiß	HI-XN7	WBA5R11010FJ77120	Sep 20
17921-2026	BMW 430d xDrive	blau	B-HH9910	WBA4C31090G785714	Jun 17
15744-2026	BMW X 3 2.0 D	grau	B-FS852	WBAPB11010WE39699	Dez 05
17184-2026	BMW X 6	schwarz	AL306PF(F)	WBAFG61000LW98354	Feb 10
17164-2026	Bootstrailer Fiberline	grau	HRO-BF200	WFEFL1300JFA00182	Mrz 20
18315-2026	Fiat 500 Hybrid	grau	B-UB355	ZFACF1BJ7PJ17786	Okt 23
18361-2026	Fiat Punto evo	schwarz	JL-KP51	ZFA19900000657782	Dez 10
17368-2026	Fiat Wohnmobil Bürstner	weiß	M-MV7101	ZFA23000005432958	Mrz 98
17704-2026	Ford C-Max	grau	B-SK3062	WF0VXXGCEVGL68258	Okt 16
18842-2026	Ford Focus	schwarz	BM-JR2720	WF03XXGCD35M24907	Apr 05
16717-2026	Ford Transit Courier Kasten	rot	PM-ED1010	WFOVXXTACWHK47594	Nov 17
17457-2026	Honda Civic 5DR	braun	B-T2681	SHHFK1740BU002657	Feb 11
16856-2026	Iveco Turbo Daily 35-10 Wohnmobil	weiß	B-DA6162	ZCFC3570005073113	Aug 95
16449-2026	Iveco Wohnmobil Clou Liner	weiß	ROK-KY22	ZCFC4970002949096	Sep 90
12628-2026	Krad Suzuki GSX 600	rot	B-LH63	JS1AJ111300101774	Mai 98
17977-2026	Krankenfahrsstuhl Rolektro E-Carrier 25	rot	194CFH(2025)	R31002118KB000207	unbekannt
16220-2026	Krankenfahrsstuhl Lecson Dreirad	braun	149PHV(2025)	R26060000M1001685	unbekannt
16183-2026	Land Rover Discovery Sport	weiß schwarz	PM-BO551	SALCA2BNXJH772354	Aug 18
16407-2026	Lastenaufzug Böcker	blau	B-IK7530	WBK100000HW039550	Jun 17
17545-2026	Mercedes 917 AF Kasten	blau	B-WH269	WDB67618315926358	Nov 93
17842-2026	Mercedes A 160	schwarz	B-TU1203	WDD1681331K038847	Mai 04
17807-2026	Mercedes C 180 Kompressor	grau	B-JB8076	WDB2037461A581241	Sep 03

Bezirksämter

17243-2026	Mercedes CLA 220 CDI	grau	B-RN3322	WDD1173031N091635	Apr 14
18511-2026	Mercedes E 200 CDI	weiß	B-TX165	WDD2120051A562743	Dez 11
18318-2026	Mercedes E 220 Bluetec	schwarz	B-AC776	WDD2120011B321418	Feb 16
18665-2026	Mercedes SLK 230 Kompressor Hardtop	grau	B-BS1030	WDB1704471F123947	Mrz 99
18329-2026	Mercedes Sprinter 208 CDI Kasten	grün	EMD-XK102	WDB9026611R562995	Aug 03
16849-2026	Mercedes Sprinter 216 CDI Kasten	weiß	B-SD2169	WDB9066131S793121	Apr 13
18754-2026	Mercedes Sprinter Kasten	gelb	P-MY955	WDB9066331P323783	Okt 16
17922-2026	Mitsubishi Space Star	weiß	B-KP4111	MMCXNA05AKH203103	Okt 19
15962-2026	Moped Beeline Memory	grau	921CIR(2020)	L4HBABBP2H6002018	unbekannt
18001-2026	Moped Futura E-Scooter	rot/grau	019UOF(2026)	LXRBD1GW1N0902705	unbekannt
17741-2026	Moped Govecs E-Schwalbe	weiß	808CFE(2025)	SVE72B1BLW001854	unbekannt
18010-2026	Moped Govecs Flex	schwarz-weiß	346LFB(2025)	SVEFLE300PF000204	unbekannt
18644-2026	Moped IFA Simson Star SR4-2/1	weiß rot	500UMF(2025)	3560968	Jan 78
17568-2026	Moped KSR TR50SM	schwarz-blau	468AAK(2025)	VB4D01007KBB05951	unbekannt
13553-2026	Moped Piaggio Vespa	schwarz	879BOS(2025)	ZAPC3810100092753	unbekannt
17317-2026	Moped Piaggio Vespa	rot	408BLR(2020)	V5A1T188170	unbekannt
17650-2026	Moped Piaggio Vespa	schwarz	043KNI(2025)	ZAPC5320100005587	unbekannt
17525-2026	Moped Piaggio Vespa Note Sprint	schwarz	441HBH(2024)	ZAPCA010301000113	unbekannt
17701-2026	Nissan Primera Kombi	grau	B-EM4432	SJNTBAP12U0204016	Jul 04
16029-2026	Opel Astra Sports Tourer Kombi CDTI	grau	B-JA2844	WOLPD8EKOD8013073	Nov 12
17380-2026	Opel Corsa E	weiß	unbekannt	W0V0XEP68J4010011	unbekannt
17454-2026	Opel Insignia Grand Sport Turbo D	grün	B-PG3519	W0VZT6EFXJ1068256	Dez 17
17751-2026	Opel Mokka	grau	B-ET3073	W0LJD7E82F4016216	Okt 14
18517-2026	Peugeot 207 SW Kombi	grau	B-LI7707	VF3WE8FP0AW056227	Mai 10
17809-2026	Peugeot Bipper Kasten	weiß/schwarz	B-GG970	VF3AAFHZ0A8066845	Okt 10
16662-2026	Peugeot Boxer Kasten	weiß	B-MA1774	VF3YAANFA12R11388	Jun 21
17890-2026	Peugeot Boxer Kasten	weiß	B-OS2696	VF3YBBMFB11882396	Jan 11
16990-2026	Pkw-Anhänger WM Meyer Kasten	bunt	B-QO6317	WWC2S0N35EWC34013	Aug 14
17865-2026	Porsche Cayenne Turbo	grau	B-GO9957	WP1ZZZ9PZ8LA81215	Feb 07
18541-2026	Renault Austral Hybrid	schwarz	B-SN5757	VF1RHN00575111779	Aug 25
18249-2026	Renault Clio E-Tech Hybrid	orange	B-SM4448	VF1RJA00175729436	Feb 26
17697-2026	Renault Kangoo	rot	B-VE612	VF1KW0UB546081325	Sep 11
16931-2026	Renault Master Kasten	weiß	HRO-R4497	VF1MA000770484370	Aug 23
18169-2026	Renault Trafic Kasten	weiß	B-QF2868	VF1FL000972242039	Jan 24

Bezirksämter

14936-2026	Renault Trafic Wohnmobil Eigenbau	grau/grün	B-FR7105	VF1FLACA62V130413	Apr 02
16011-2026	Skoda Fabia	schwarz	B-PG3558	TMBEP6NJ0MZ087907	Mai 21
17206-2026	Skoda Fabia Kombi	braun	B-TR3219	TMBJM25J6B3115967	Mai 11
18583-2026	Skoda Rapid Kombi	grau	B-JP3966	TMBEB6NH5H4515632	Okt 16
17466-2026	Smart Fortwo Coupe	schwarz	B-BB836	WME4533441K233133	Aug 17
17485-2026	Smart Fortwo Coupe	weiß/ schwarz	B-DA3030	WME4533411K115325	Apr 16
18510-2026	Smart Fortwo Coupe mhd	grau	B-MX7888	WME4513801K228556	Dez 08
18347-2026	Toyota Corolla Verso	schwarz	B-CO4000	NMTEZ16R70R032561	Dez 06
18080-2026	Toyota Yaris	weiß	B-DA8645	VNKKC96350A282370	Jun 11
17595-2026	Volvo XC 90 T 8 Twin Engine Hybrid	schwarz	B-AC2513	YV1LFBMUDK1474323	Mrz 19
17463-2026	VW Caddy Erdgas NG	schwarz	B-OE1150	WV2ZZZ2KZX049751	Mrz 19
17422-2026	VW Caddy TDI	grau	B-CL8680	WV2ZZZ2KZX144722	Jun 16
17076-2026	VW Crafter Koffer	weiß	E-MB132	WV3ZZSZZN9019100	Mrz 22
17759-2026	VW Crafter TDI Kasten	weiß	B-FX1146	WV1ZZZ2EZG6028820	Mrz 16
13836-2026	VW Fox	grau	VER-CM127	WVWZZZ5ZZ80000900	Jul 07
15531-2026	VW Golf II	schwarz	HEI-QE12	WVWZZZ1GZKW280644	Dez 88
18444-2026	VW Golf Plus TSI	braun	TF-AD89	WVWZZZ1KZEW531309	Dez 13
17224-2026	VW Golf V Tour	grau	B-AY4618	WVWZZZ1KZ8W025982	Jul 07
17004-2026	VW Golf VI	grau	B-RL3987	WVWZZZ1KZAP093712	Dez 09
17814-2026	VW Golf VI Kombi	schwarz	B-WS7666	WVWZZZ1KZ9M326339	Apr 09
17963-2026	VW Golf VI TDI Kombi	grau	B-NT396	WVWZZZ1KZ9M272949	Dez 08
17885-2026	VW LT 35 Kasten ehem. Feuerwehr	rot	B-KA9138	WV2ZZZ29ZDH002391	Jan 83
18218-2026	VW Passat B 6 2.0 TDI Kombi	grau	HL-RA1310	WVWZZZ3CZ9E106964	Feb 09
18231-2026	VW Passat B 6 Kombi	blau	TF-FB699	WVWZZZ3CZ6E118986	Nov 05
18687-2026	VW Passat B 6 Kombi	blau	BZ-AH7777	WVWZZZ3CZ7E162478	Feb 07
10002-2026	VW Polo IV	grau	B-AR2296	WVWZZZ9NZ3D076405	Okt 02
17696-2026	VW T 4 Multivan	grün	B-RL6016	WV2ZZZ70ZTH227422	Mrz 96
17014-2026	VW T 6 TDI Kasten	weiß	B-IP5006	WV1ZZZ7HZJH054081	Okt 18
17927-2026	VW Tiguan	schwarz	B-WZ2939	WVGZZZ5NZNW010559	Dez 21
17694-2026	VW Touran	weiß	H6673KM(BG)	WVGZZZ1TZDW015082	Feb 13
18230-2026	Wick Bootstrainer mit Boot	grau	unbekannt	W09TW2C204DW24008	unbekannt
18454-2026	Wohnwagen Tabbert Baronesse Grand Luxe	weiß	unbekannt	26450017	unbekannt

Lichtenberg

Beschluss über die Aufhebung der Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 17. September 2026

Stapl D 3

Telefon: 90296-6472 oder 90296-0, intern 9296-6472

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 15. September 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplans 11-36** für die Grundstücke Spittastraße 36/42, Türschmidtstraße 41-44 und Kernhofer Straße 17/23 sowie für die Kernhofer Straße zwischen Türschmidtstraße und südlicher Grenze des Grundstücks Kernhofer Straße 14 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg, einzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 8. Mai 2007 (ABl. S. 1655) ist damit aufgehoben.

Marzahn-Hellersdorf

Teileinziehung einer Grün- und Erholungsanlage und gleichzeitige Widmung als Straßenland

Bekanntmachung vom 11. September 2026

Str 12

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Die im beiliegenden Plan rot markierte Teilfläche des Flurstücks 1431, Flur 1, Gemarkung Hellersdorf, mit einer Größe von ca. 764 m², gelegen zwischen **Kurt-Julius-Goldstein-Park und Heidenauer Straße**, bisher Teil des Kurt-Julius-Goldstein-Parks, wird gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, eingezogen.

Gleichzeitig wird die bislang nicht als Straßenland gewidmete, oben genannte Teilfläche mit einer Größe von ca. 764 m² desselben Flurstücks gemäß § 3 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet.

Begründung

Die einzuziehende und zu widmende Fläche wurde bislang schon als Verkehrsfläche für den Fußverkehr im Sinne des Berliner Straßengesetzes genutzt, für die nun eine rechtliche Grundlage geschaffen wurde. Die Einziehung und Widmung gelten einen Tag nach Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben. Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung für Wirtschaftsförderung, Straßen und Grünflächen, Umwelt- und Naturschutz, Personal und Finanzen, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, einzulegen.

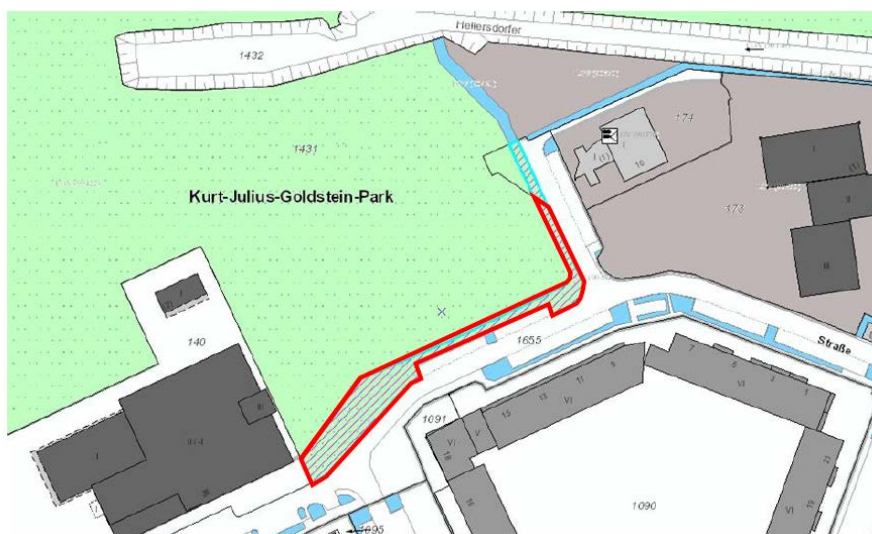
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift (im Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind

besondere Voraussetzungen zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Widerspruch ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist bei dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin eingegangen ist.

Für nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation wird auf die Verordnung über die Technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Internetseite: www.justiz.de verwiesen. Der elektronische Zugang nach § 3a Absatz 2 VwVfG beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ist durch Post@ba-mh.berlin.de und Post@ba-mh.berlin.de-mail.de eröffnet.



Quelle: ALKIS

Tempelhof-Schöneberg

Beabsichtigung der Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. August 2026

StraGrünV14

Telefon: 90277-6701 oder 90277-0, intern 9277-6701

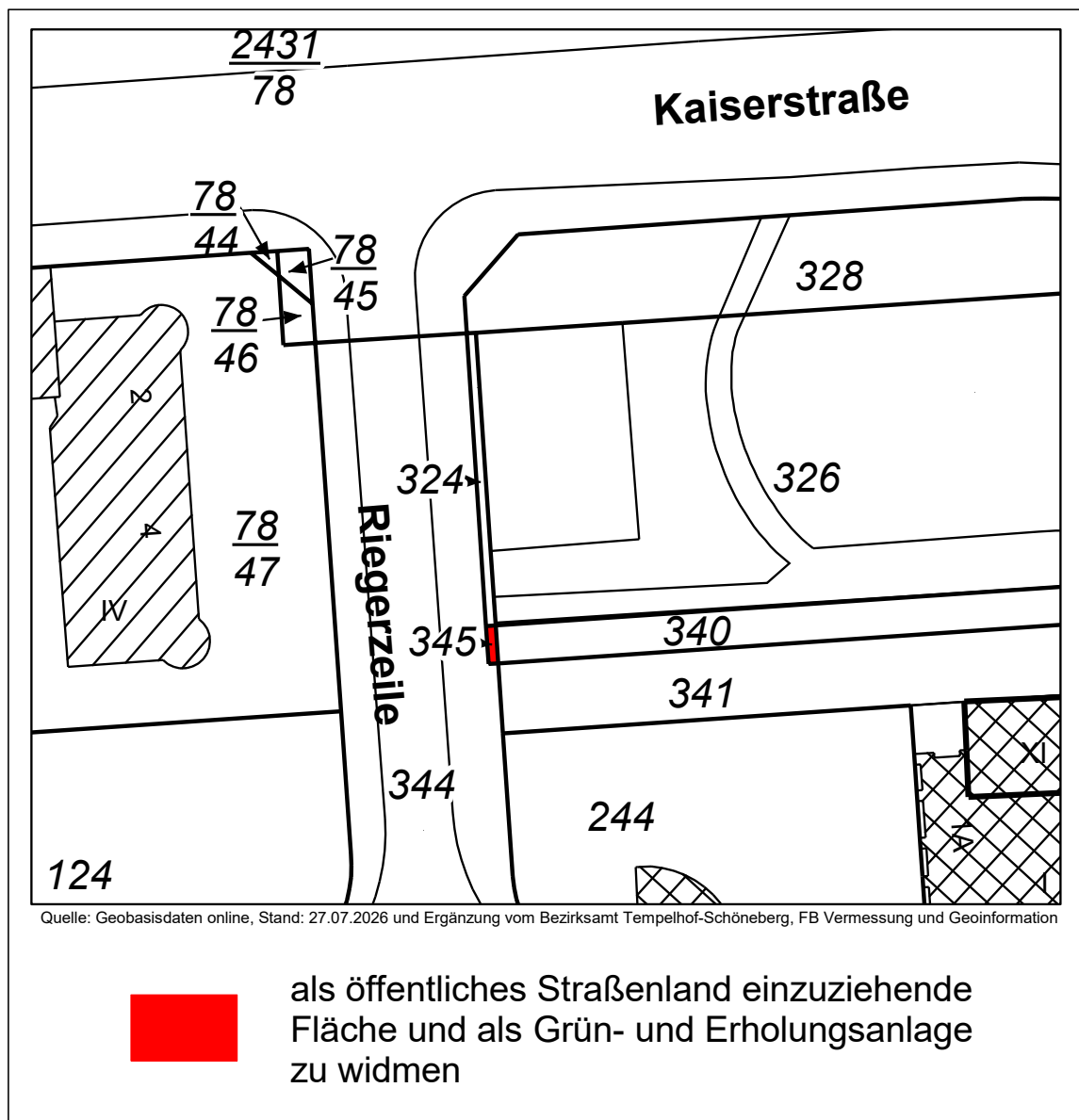
Gemäß § 4 Absatz 1, 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, ist beabsichtigt, das Flurstück 345 mit einer Größe von 3 m², gelegen an der **Riegerzeile** in Berlin-Mariendorf, als öffentliches Straßenland einzuziehen. Das Flurstück soll Teil der Grün- und Erholungsanlage an der Kaiserstraße werden.

Die Unterlagen können nach vorheriger Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Bezirksämter

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Zimmer E.51b, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten online)



Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 27. August 2026

StraGrünV14

Telefon: 90277-6701 oder 90277-0, intern 9277-6701

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird folgende Fläche, gelegen zwischen **Lauterplatz und Lauterstraße** als öffentliches Straßenland gewidmet: Gemarkung Friedenau, Flur 1, FS 484 mit einer Größe von 85 m².

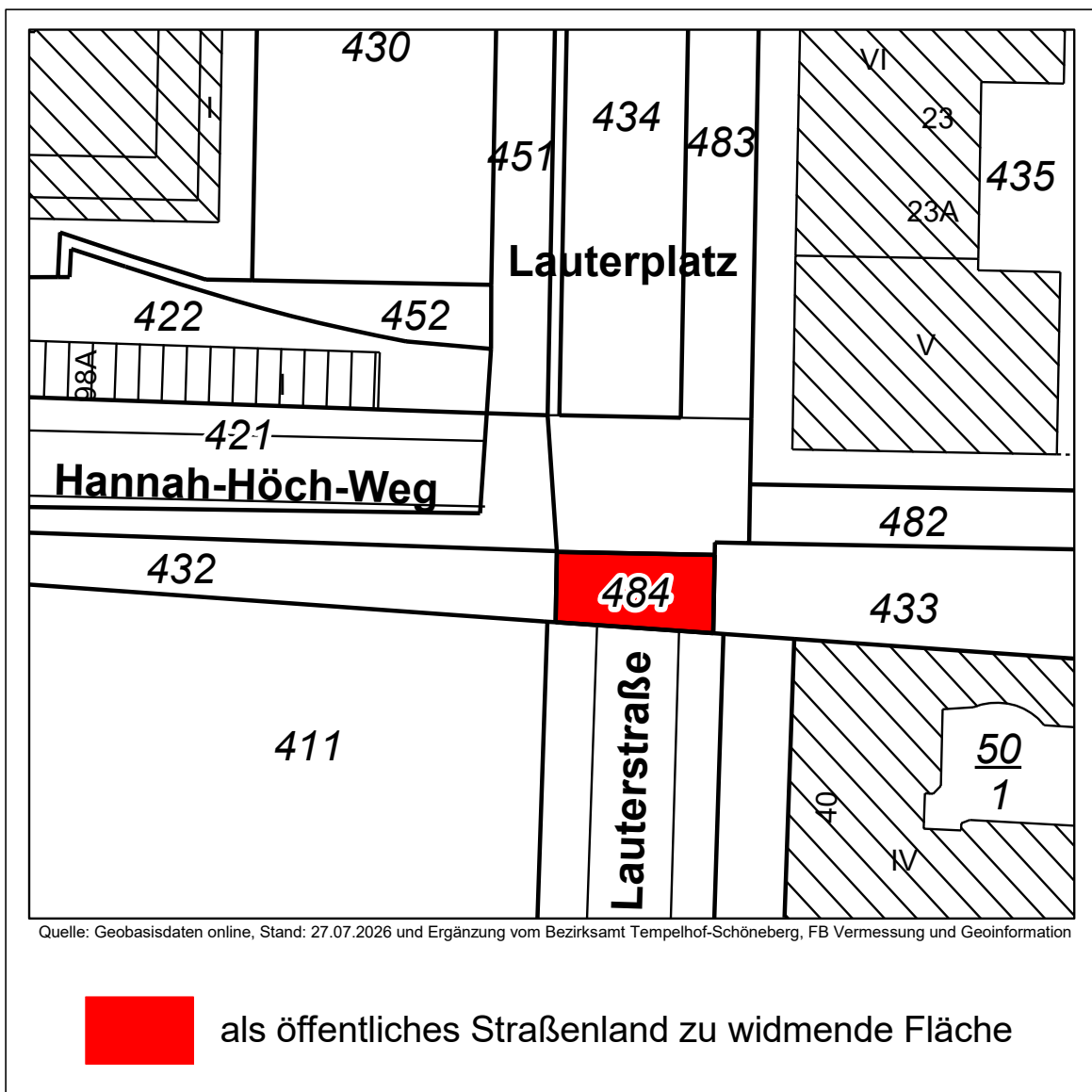
Die Verkehrsfläche wurde im Rahmen des Neubauprojekts „Friedenauer Höhe“ als Treppenanlage angelegt. Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Zimmer E.59b, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, einzulegen.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten online)



Eingeschränkte Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 27. August 2026

StraGrünV14

Telefon: 90277-6701 oder 90277-0, intern 9277-6701

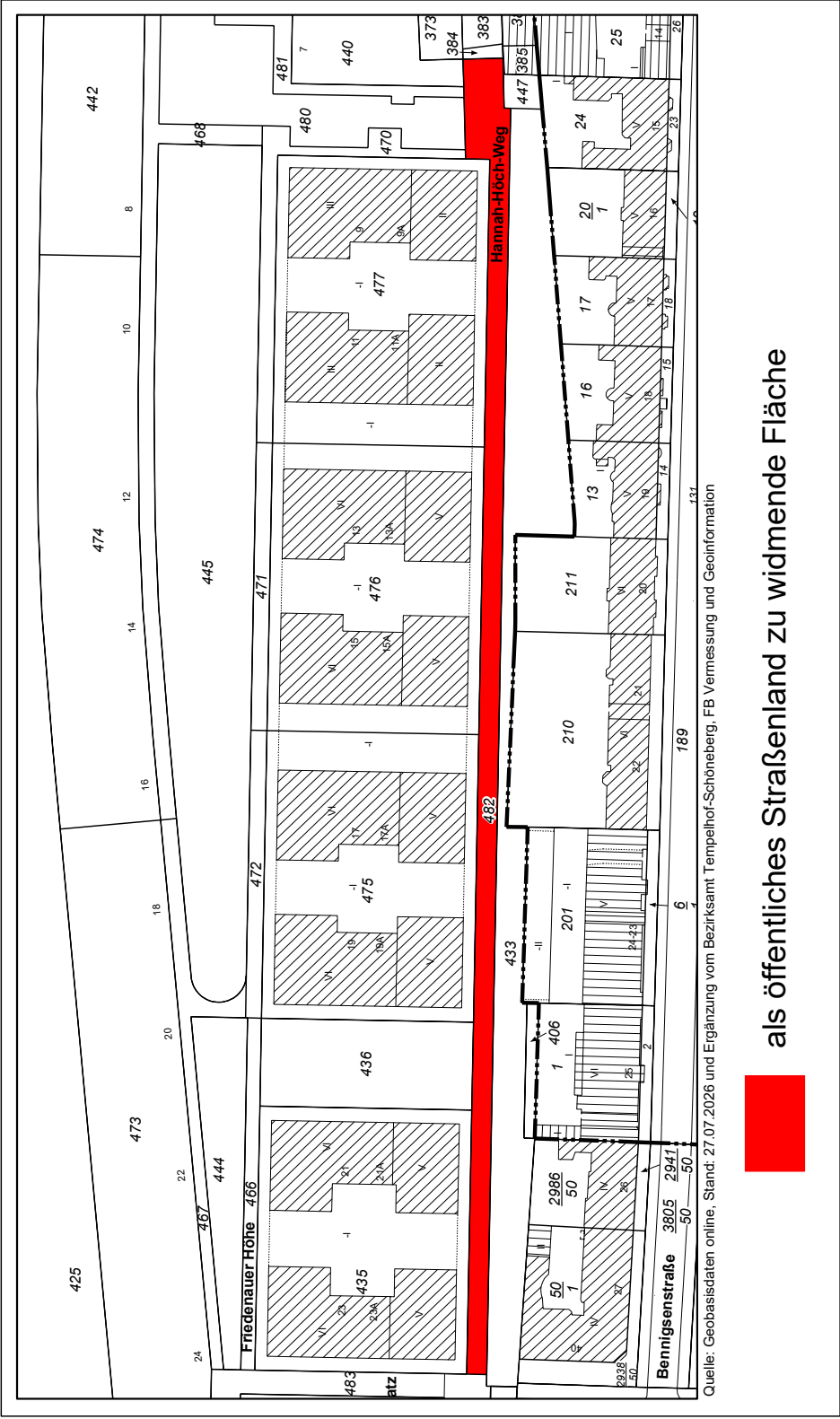
Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird folgende Fläche, gelegen zwischen **Lauterplatz und der Hauptstraße als Teil des Hannah-Höch-Wegs**, beschränkt auf die Nutzungsarten Fuß- und Radweg, als öffentliches Straßenland gewidmet: Gemarkung Friedenau, Flur 1, FS 482 mit einer Größe von 1 787 m².

Die Verkehrsfläche wurde im Rahmen des Neubauprojekts „Friedenauer Höhe“ angelegt und ist laut **Bebauungsplan 7-68** auf die Nutzungsart Fuß- und Radweg beschränkt. Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Zimmer E.59b, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, einzulegen.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten online)



als öffentliches Straßenland zu widmende Fläche

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 3. September 2026

StraGrünV13

Telefon: 90277-2324 oder 90277-0, intern 9277-2324

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, werden folgende Flächen der **Regensburger Straße** als öffentliches Straßenland gewidmet:

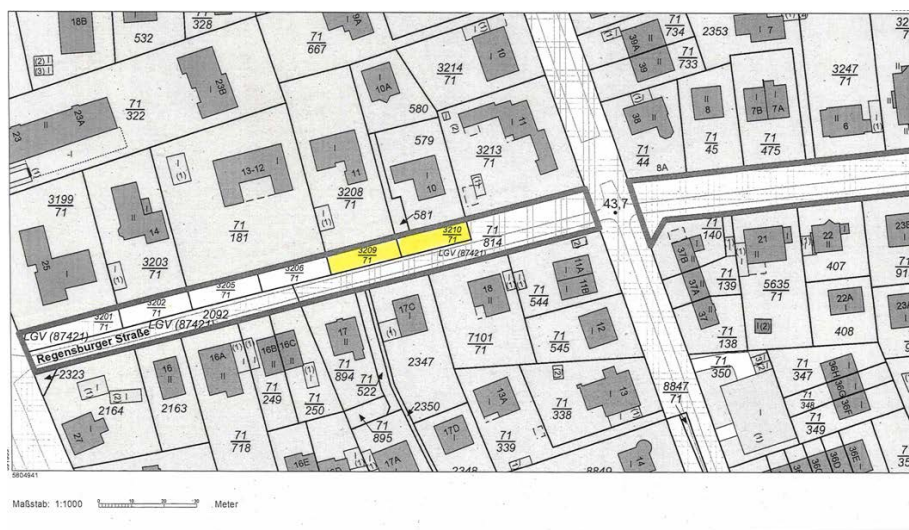
- Gemarkung Lichtenrade, Flur 1 FS 3209/71 mit einer Fläche von 143 m²
- Gemarkung Lichtenrade, Flur 1 FS 3210/71 mit einer Fläche von 143 m²

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Zimmer E.08, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, einzulegen.



Quelle: Geobasisdaten